

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Jugendhilfe öffentlich ☒ Frau Affüpper, Frau Köpke nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 126/2015
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	28.05.2015
Unterhaltsvorschuss hier: Sachstandsbericht		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Sachstandsbericht	Unterhaltsvorschuss
--------------------------	----------------------------

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Mütter und Väter müssen sich im Alltag mit Kindern einer Vielzahl von Belastungen stellen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Die Voraussetzungen für die Leistung sind im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geregelt. Das Gesetz wird durch Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum UVG konkretisiert. Die Unterhaltsvorschussmittel werden zu 33% vom Bund getragen, die Aufteilung der übrigen zwei Drittel liegt in der Befugnis der Länder. In Nordrhein-Westfalen entfallen 13% auf das Land, die restlichen 54% müssen die Kommunen tragen.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem allein erziehenden Elternteil im Haushalt lebt, und
- von dem anderen Elternteil keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt bzw. nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine ausreichenden Waisenbezüge erhält.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine zwingende Voraussetzung für die Hilfe. Auch Kinder aus dem Ausland können nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2a UVG berechtigt sein, wenn sie entweder **freizügigkeitsberechtigt** sind (das sind alle Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz) oder wenn ihnen selbst oder ihrem alleinerziehenden Elternteil eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt wurde.

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. Auch wenn eine Niederlassungserlaubnis vorliegt, sind noch weitere spezielle, in den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführte Ausschlussgründe zu überprüfen.

Antragstellung und Auszahlung

Die Unterhaltsvorschussleistung muss schriftlich beantragt werden. Zuständig für Antragsbearbeitung und Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistung sind die Jugendämter, die auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich sind. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Dauer und Höhe der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt sechs Jahre gezahlt und endet spätestens mit der Vollendung des 12. Lebensjahres. Dabei sind aber auch Unterbrechungen im Zahlungszeitraum möglich, z. B. weil der andere Elternteil vorübergehend genügend Unterhalt zahlt.

Wenn der allein erziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat, beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Januar 2010

- für Kinder unter sechs Jahren 133,00 € monatlich und
- für Kinder von sechs bis elf Jahren 180,00 € monatlich.

Zuzüglich des vollen Kindergeldes ist damit der Mindestunterhalt des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle gesichert. Als Einkommen des Kindes gelten Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge. Diese werden auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet. Das Einkommen des betreuenden Elternteils findet keine Berücksichtigung.

Der Unterhaltsvorschuss selbst wird auch als Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes gewertet und damit auf SGB II – Leistungen angerechnet.

Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

Gemäß § 7 UVG geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetz auf das Land NRW, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, über. Das bedeutet, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an den anderen Elternteil Zahlungen leisten kann, sondern nur an das Jugendamt. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotzdem noch Zahlungen an den anderen Elternteil leistet, werden diese nicht auf die Forderungen des Jugendamtes angerechnet. Der Übergang der Ansprüche wird dem Unterhaltspflichtigen mit der Rechtswahrungsanzeige angezeigt, die per Postzustellungsurkunde zugestellt wird.

Leistungsausschluss

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in [häuslicher Gemeinschaft](#) leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der Lebensunterhalt des Kindes im Rahmen der [Jugendhilfe](#) nach dem [Achten Sozialgesetzbuch](#) (SGB VIII) abgedeckt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Elternteil für sein Kind Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer Vollzeitpflegestelle erhält. Das Gleiche gilt, wenn sich das Kind mit einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder befindet ([§ 19](#) SGB VIII) oder
- das Kind mithilfe einer anonymen Samenspende gezeugt wurde, da dann wissentlich der fehlende Unterhaltsanspruch in Kauf genommen wurde.

Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkungspflicht

Im Unterhaltsvorschussgesetz sind die Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils festgelegt. Sie umfassen alle Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind. Wenn sich der betreuende Elternteil weigert, diese Auskünfte zu erteilen, ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss **ebenfalls ausgeschlossen**.

Bereits bei der Stellung des Antrags wird der betreuende Elternteil nach den genauen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und dem Aufenthalt des familienfernen Elternteils befragt. Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Zum Beispiel teilen immer wieder Leistungsempfänger nicht von sich aus mit, dass sie in einen anderen Ort gezogen sind, dass das Kind in einer Einrichtung untergebracht wurde, oder dass sie wieder mit dem anderen Elternteil zusammenleben. Als Konsequenz kommt es durch die jährliche Überprüfung in einigen Fällen zur Einstellung und Rückforderung der überzahlten Leistung.

Ist die Vaterschaft zu dem Kind noch nicht festgestellt, muss die Mutter im Zusammenwirken mit der Unterhaltsvorschusskasse das ihr Mögliche und Zumutbare tun, um zur Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des Kindesvaters beizutragen. Fühlt sie sich dazu nicht in der Lage, muss sie einen Rechtsanwalt damit beauftragen oder bei dem [Jugendamt](#), in dessen Bereich sie wohnt, eine [Beistandschaft](#) einrichten lassen.

Unterlässt eine Mutter jegliche Suchbemühungen oder verschweigt Einzelheiten, die bei rechtzeitiger Mitteilung möglicherweise zu einer Ermittlung des Kindesvaters hätte führen

können, wird das als Verweigerung der Mitwirkung gewertet. Um hier von Anfang an Klarheit zu schaffen, hat die Unterhaltsvorschusskasse Mettmann einen Fragebogen entwickelt, der in Fällen zum Einsatz kommt, in denen der Kindesvater als unbekannt angegeben wird. Gemeinsam mit der Mutter wird anhand des Fragebogens direkt bei Antragstellung ermittelt, welche Erkenntnisse zum Kindesvater vorliegen. Die sehr detaillierten Fragen helfen einerseits den Müttern, sich genauer zu erinnern und ermöglichen andererseits der Unterhaltsvorschusskasse, die Angaben der Mütter auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und eine Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung zu fällen. Unbedingt notwendig sind dabei eine sensible Herangehensweise und ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl.

Heranziehung

Nach Vorliegen der Einkommensunterlagen wird die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen überprüft. Der Unterhaltspflichtige muss die Vorschussleistung nur dann ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn er über ein gewisses Mindesteinkommen verfügt. Der Selbstbehalt liegt seit 01.01.2015 **für Erwerbstätige bei 1.080 €, für nicht Erwerbstätige bei 880 €**. Werden keine Einkommensbelege eingereicht, gilt der Zahlungspflichtige als voll leistungsfähig, d.h., es muss die gesamte Vorschussleistung zurückgezahlt werden.

Kommt der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht freiwillig nach, so kann die Unterhaltsvorschusskasse einen eigenen Unterhaltstitel bei Gericht erwirken, mit dem der laufende und rückständige Unterhaltsvorschussbetrag gepfändet werden kann. Sollte der vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu zahlende Unterhalt über dem Unterhaltsvorschussbetrag liegen, wird in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Beistandschaften ein Titel für das Kind über den Gesamtbetrag erwirkt. Der auf die Unterhaltsvorschusskasse entfallene Teil ist dann ggf. umzuschreiben. Bei der Zusammenarbeit mit dem anderen Sachgebiet ist auf die Vorschriften des Datenschutzes zu achten. Die entsprechenden Einverständniserklärungen sind einzuholen. Bei Fällen, in denen nur noch ein Rückstand zu tilgen ist, ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid sinnvoller.

Aufgrund des erwirkten Titels kann dann die Vollstreckung betrieben werden (z.B. durch eine Lohnpfändung oder eine Kontenpfändung). Bei Selbständigen, oder wenn der Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners nicht bekannt ist, gibt es die Möglichkeit

der Mobiliarpfändung oder der Taschenpfändung durch den Gerichtsvollzieher mit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Selbst wenn kein Geldeingang zu verzeichnen ist, kann mit diesen Maßnahmen die Verjährung unterbrochen werden.

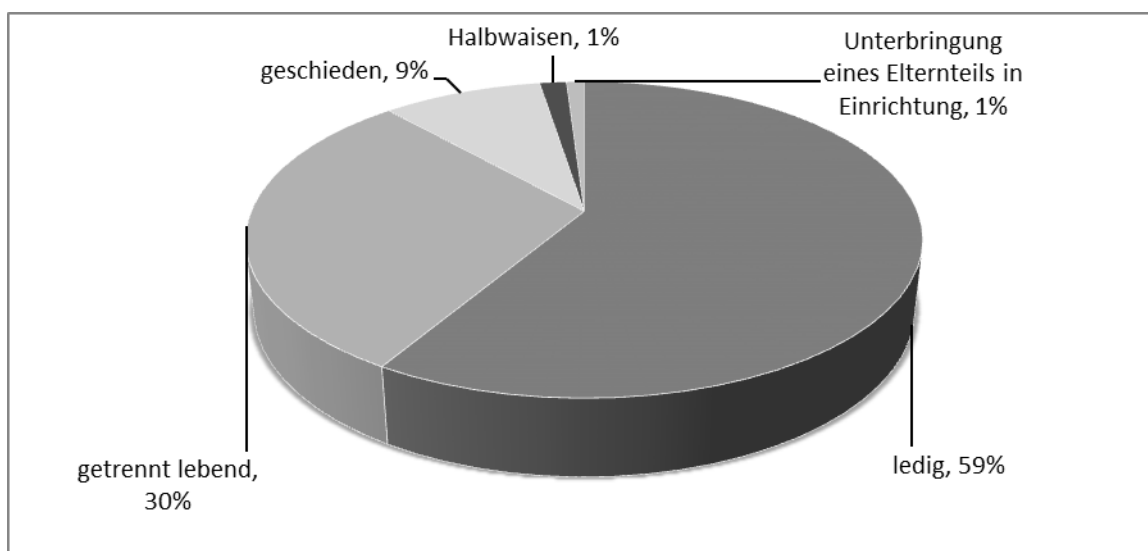
Bezieht der Zahlungspflichtige Krankengeld oder Leistungen bei der Arbeitsagentur, kann dort direkt (ohne Titel) abgezweigt werden.

Ist-Zustand in Mettmann

Bei der Unterhaltsvorschusskasse Mettmann sind zurzeit zwei Teilzeitkräfte mit jeweils 20,5 Stunden und 23,75 Stunden beschäftigt.

Laufende Fälle

Derzeit sind 198 laufende Fälle in Bearbeitung. 72 Fälle betreffen Kinder zwischen 0 und 5 Jahren, 44 Fälle sind Kinder zwischen 6 und 11 Jahren. Die meisten Kinder (116) haben Eltern, die nicht verheiratet sind, dann folgen Kinder getrennter Ehepaare (59), gefolgt von Kindern aus geschiedenen Ehen (18), dazu kommen noch Halbwaisen (3) und Kinder von Unterhaltspflichtigen in Justizvollzugsanstalten o.ä. (1)



In den meisten Fällen wird der Antrag von der Kindesmutter gestellt, der familienferne Elternteil ist in aller Regel der Vater. Aktuell gibt es sechs Fälle, in denen das Kind beim Vater lebt und die Mutter Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder zahlen muss.

Die Bearbeitung eines laufenden Falles umfasst hinsichtlich der allein erziehenden Elternteile vor allem den Vorgang der Bewilligung, die monatliche Auszahlung und die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Bezüglich der Unterhaltspflichtigen gehört zur Fallbearbeitung die Information, dass ein Antrag gestellt wurde, die Zusendung der Rechtswahrungsanzeige, aufgrund derer der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land NRW, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, übergeht, in regelmäßigen Abständen die Anforderung von aussagekräftigen Einkommensunterlagen, aufgrund derer die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen aktuell neu berechnet wird, und die Berechnung und Auflistung der Rückstände.

Dazu kommt als Großteil der Arbeit die Heranziehung der Pflichtigen zur Zahlung, was von Ratenvereinbarungen über die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels bis zur Anwendung der gesamten Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung geht. Dabei ist Sensibilität gefordert, um den jeweils besten Weg zu finden, wie die Pflichtigen zur Zahlung bewegt werden können. Außerdem ist immer wieder ein größerer Ermittlungsaufwand nötig, wenn der Pflichtige ohne Angabe einer neuen Adresse verzieht oder sich ins Ausland absetzt. Die Auslandsheranziehung ist ebenso wie die Berechnung der Leistungsfähigkeit von Selbstständigen eine sehr komplexe und herausfordernde Aufgabe, vor allem, wenn die Kooperations-bereitschaft des familienfernen Elternteils gering ist. In einem Fall sind z.B. Gerichte in drei Ländern involviert.

Eingestellt wird ein Fall zum Beispiel wegen Erreichen der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten, Erreichen der Altersgrenze von 12 Jahren, weil der familienferne Elternteil (wieder) regelmäßig und in ausreichender Höhe Unterhalt zahlt, weil die Eltern wieder zusammengezogen sind, wegen des Wegzugs von Leistungsempfänger und Kind, oder auch aufgrund fehlender Mitwirkung des Leistungsempfängers. Wenn ein Fall eingestellt wird und keine Unterhaltsrückstände bestehen, kommt die Akte ins Archiv. Das bei Einstellung der laufenden

Unterhaltsvorschussleistung keine Rückstände mehr zu tilgen sind, ist jedoch äußerst selten. Nach Einstellung der Leistung und bestehender Rückstände wird der Fall als sogenannter Altfall weiter bearbeitet.

Altfälle

Zurzeit sind 302 Altfälle in Bearbeitung. Auch hier wird weiterhin die gesamte Bandbreite der Vollstreckungsmöglichkeiten genutzt. Erst wenn der gesamte Rückstand beigetrieben oder bei Aussichtslosigkeit niedergeschlagen worden ist, kommen auch diese Akten ins Archiv. Da ständig laufende Fälle mit Rückständen eingestellt werden (neuer Altfall), bleibt der Bestand an Altfällen immer hoch.

Rückholquote

Es gibt keine landes- oder bundeseinheitliche Definition der Rückholquote, so dass hier von einer gewissen Ungenauigkeit ausgegangen werden muss. Grundsätzlich handelt es sich um den Anteil der von den Unterhaltsschuldnern zurückgeholten Gelder an den gesamten Unterhaltsvorschuss-Zahlungen.

Die höchsten Rückholquoten erreichen die Kommunen in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, sie liegen dort seit 2005 im Schnitt bei 25-35%. Den geringsten Erfolg beim Regress hat Bremen, hier werden gerade mal durchschnittlich 10% von den Unterhaltsschuldnern zurückgeholt.

Bundesweit wurden seit 2005 im Schnitt knapp 20% der erbrachten Leistungen von den Unterhaltsschuldnern zurückgeholt, in NRW nur 17% bei einer Schwankungsbreite zwischen 14% und 19%.

Mettmann liegt mit einer Rückholquote von 20% im guten Mittelfeld. Die Rückholquote ist abhängig von den vor Ort herrschenden Bedingungen wie der Höhe des durchschnittlichen Einkommens, der Arbeitslosenquote sowie dem Ausländeranteil, weil sich hier der unterhaltspflichtige Elternteil oft im Ausland aufhält. Die Bemühungen, auch diese Unterhaltspflichtigen zu erreichen, wurden im letzten Jahr intensiviert, indem die Vordrucke ins Englische übersetzt wurden und die Korrespondenz auf Englisch geführt wird. Dadurch gab es Erfolge z.B. bei Vätern in

Australien und Kanada. Aber selbst wenn ein Kontakt zustande kommt, sind die unterhaltspflichtigen Elternteile in Ländern wie Polen, Rumänien und der Türkei nach den hier anzulegenden Maßstäben meist nicht leistungsfähig oder über die ausländische Gerichtsbarkeit kaum für eine Zwangsvollstreckung erreichbar.

Beispiel: Von den 96 Fällen, die in 2014 eingestellt wurden, war in 41 Fällen eine Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen während des gesamten Leistungszeitraums nachgewiesen, so dass hier kein Rückgriff möglich war, da keine Unterhaltsansprüche des Kindes entstanden und übergegangen waren.

Um eine wirkliche Vergleichbarkeit der Rückholquote herstellen zu können, müsste daher eigentlich die sogenannte rückholbare Quote betrachtet werden. Diese würde das Verhältnis der tatsächlich vereinnahmten Beträge zu den Geldern betrachten, die überhaupt zurückgeholt werden können, denn eine Rückholquote von 100% ist nicht möglich.

Neben den skizzierten, in der Regel verwaltungsdominierten Tätigkeiten sind bei den Mitarbeiterinnen aber immer auch die sozialen Kompetenzen gefordert, denn durch die Trennungssituationen sind sowohl betreuender, als auch familienferner Elternteil oftmals emotional noch sehr aufgewühlt. Hier ist Empathie für beide Parteien notwendig. Die Sachbearbeiterinnen müssen auf beiden Seiten Ratgeber in allen Fragen der neuen Trennungssituation sein, oftmals aber auch nur trösten, die erste Wut abfangen und Wege aufzeigen.

Im Gegensatz dazu steht die Korrespondenz mit Gerichten und Anwälten, was die Arbeit immer wieder abwechslungsreich und interessant macht.